

Az.: 5 B 289/10
6 L 339/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kosten für Rettungsdiensteinsatz; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 16. Februar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. September 2010 - 6 L 339/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 77,60 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. September 2010, mit dem ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage gegen zwei Gebührenbescheide des Antragsgegners im Zusammenhang mit einer Notfallrettung und einem Krankentransport abgelehnt wurde.
- 2 Die Antragstellerin hielt sich am 21. Januar 2010 in der Seniorenresidenz „.....“ in zum Besuch ihres Vaters auf. Auf Grund eines durch einen Beschäftigten der Seniorenresidenz veranlassten Notrufs wurde ein Rettungstransportwagen und ein Notarzteinsatzfahrzeug in die Seniorenresidenz geschickt und die Antragstellerin zur weiteren Diagnostik in die Klinik..... gebracht, von wo aus sie nach einem längeren Gespräch entlassen wurde.
- 3 Mit Gebührenbescheiden vom 17. Februar 2010 setzte der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs eine Pauschale von 85,70 € und für den Transport mit dem Rettungstransportwagen einen Gebühr i. H. v. 224,70 € fest. Gegen diese Bescheide erhob die Antragstellerin am 1. März 2010 Widerspruch und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Der Antragsgegner

lehnte den Antrag mit Schreiben vom 22. April 2010 ab und wies mit Bescheid vom 9. Juni 2010 den Widerspruch zurück. Am 5. Juli 2010 hat die Antragstellerin Klage erhoben und beim Verwaltungsgericht Dresden um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

- 4 Zur Begründung trägt sie vor, dass sie ihren Vater am 21. Januar 2010 im Pflegeheim besucht habe, um mit ihm gemeinsam den Tod ihrer Tante zu betrauern. Ein Pfleger habe die Rettungsleitstelle angerufen und wahrheitswidrig behauptet, dass sie gerade dabei sei, sich und ihren Vater umzubringen. Nachdem die Situation eskaliert sei, habe sie sich der Übermacht von acht Rettungskräften und drei Polizeibeamten gebeugt und sich freiwillig in die Klinik..... verbringen lassen. Dort sei sie nach einem längeren Gespräch entlassen worden. Der behandelnde Arzt in der Notfallaufnahme habe weder Erregungszustände, Tötungsabsichten noch Suizidendenzen feststellen können. Sie sei nicht zum Kostenersatz verpflichtet, weil sie den Einsatz nicht veranlasst habe. Es seien auch keine rettungsdienstlichen Tätigkeiten durchgeführt worden. Weder sei sie ein Notfallpatient gewesen, noch hätten lebensrettende Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 5 Mit Beschluss vom 2. September 2010 lehnte das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Es habe sich bei dem Einsatz am 21. Januar 2010 um eine Notfallrettung des Rettungsdienstes gehandelt, so dass die geltend gemachten Gebühren auch angefallen seien. Der herbeigerufene Notarzt habe auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Situation dahingehend eingeschätzt, dass ein Suizidversuch gedroht habe und die Antragstellerin zur Verhinderung eines Suizids zur weiteren Behandlung in die Klinik verbracht werden müsse. Der Inanspruchnahme der Antragstellerin stehe nicht entgegen, dass sich diese Gefährdungslage nach der ärztlichen Untersuchung in der Klinik nicht bewahrheitet habe bzw. möglicherweise nicht mehr bestanden habe. Die Antragstellerin sei Benutzerin des Rettungsdienstes gewesen, so dass es nicht darauf ankomme, wer den Rettungseinsatz veranlasst habe. Bei der in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die den Gebührenbescheiden zu Grunde liegende Gebührensatzung Rettungsdienst des Antragsgegners vom 17. Dezember 2009

offensichtlich unwirksam sei. Substanzierte Anhaltspunkte für bei der Beschlussfassung über die Satzung aufgetretener Rechtsfehler lägen nicht vor.

6

Die gegen diesen Beschluss von der Antragstellerin am 9. September 2010 eingelegte Beschwerde begründet diese im Wesentlichen wie folgt: Das Verwaltungsgericht habe in rechtlich zu beanstandender Weise den maßgeblichen Sachverhalt nicht aufgeklärt. Es sei insbesondere nicht dem Vortrag der Antragstellerin nachgegangen, der Rettungsdienst sei durch einen Pfleger willkürlich alarmiert worden, weil er ihr einst wegen ihrer Beschwerden über die Zustände im Pflegeheim und insbesondere die Pflege ihres Vaters eins habe auswischen wollen. Auch habe der Notarzt, Dr. Senf, die Antragstellerin nicht untersucht. Ein Notarztprotokoll existiere nicht und sei demgemäß auch nicht in den Akten enthalten. Der Rettungsdiensteinsatz sei auch nicht notwendig gewesen. Ein unmittelbar bevorstehender Suizidversuch mit der Drohung, den Vater zu töten, lasse sich den Akten nicht einmal ansatzweise entnehmen. Auch habe die Polizei wegen des angenommenen unmittelbar bevorstehenden Tötungsversuchs keinerlei Ermittlungen gegen die Antragstellerin eingeschaltet.

7

Die Gebührensatzung des Antragsgegners sei rechtswidrig. So seien die Kreisräte in der Sitzung am 17. Dezember 2009 nicht ausreichend informiert worden. Zudem habe sich nachträglich eine Kostenüberdeckung ergeben.

II.

8

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffender Begründung den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die beiden Gebührenbescheide des Antragsgegners vom 17. Februar 2010 anzuordnen, abgelehnt. Mit ihrem Vorbringen im Beschwerdeverfahren begründet die Antragstellerin auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die dem erkennenden Senat Anlass geben müssten, den Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die streitgegenständliche Bescheide anzuordnen.

- 9 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfs gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist, oder dass die Vollziehung des Bescheides für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfes nach derzeitigem Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34). Soweit es um die Anwendung der einem Abgabenbescheid zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Abgabensatzung, geht, ist der Verfahrensausgang als offen zu bewerten, sofern die Rechtsgrundlagen nicht offensichtlich unwirksam sind (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2007 - 5 BS 73/07 -). Des Weiteren muss die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juni 2005 - 5 BS 371/04 -).
- 10 In Anwendung dieser Grundsätze hat das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu Recht abgelehnt. Nach der im Eilverfahren gebotenen und auch nur möglichen summarischen Prüfung ist der Verfahrensausgang in der Hauptsache allenfalls als offen anzusehen.
- 11 Bei den Gebühren, die der Antragsgegner mit Bescheiden vom 17. Februar 2010 gegenüber der Antragstellerin festgesetzt hat, handelt es sich um öffentliche Abgaben i. S. des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Die unter diese Vorschrift fallenden Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistungen deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 80 Rn. 58, m. w. N.). Um solche Gebühren handelt es sich hier. Nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 17. Dezember 2009 erhebt der Antragsgegner zur Finanzierung des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren, soweit der Benutzer -

wie hier - an keine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

- 12 Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung unter Anwendung der zutreffenden rechtlichen Maßstäbe dargelegt, dass es für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren auf den Zeitpunkt des Rettungsdiensteinsatzes ankommt. Aus den vom Verwaltungsgericht dargelegten Gründen war aus der Perspektive eines durchschnittlichen verständigen Mitarbeiters des Rettungsdienstes des Beklagten davon auszugehen, dass die Voraussetzungen eines Notfalls vorgelegen haben und deshalb ein Notfallpatient zu transportieren sei. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht weiter ausgeführt, dass die Behauptung der Antragstellerin, die konkrete Einschätzung des herbeigerufenen Notarztes sei „aus der Luft gegriffen“ oder erkennbar unzutreffend gewesen, in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geklärt werden könne. Die Einwendungen der Antragstellerin im Antrags- und Beschwerdeverfahren bezüglich der nach ihrer Auffassung fehlenden Notwendigkeit des Rettungsdiensteinsatzes führen allenfalls dazu, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen eingeschätzt werden muss. Es bedarf, worauf die Antragstellerin selbst hinweist, unter Umständen der Durchführung einer Beweisaufnahme, die jedoch auf Grund des oben näher dargelegten Prüfungsmaßstabes nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern im Hauptsacheverfahren durchzuführen ist.
- 13 Gleiches gilt für den Einwand der Antragstellerin, die den Bescheiden zu Grunde gelegte Gebührensatzung des Antragsgegners sei rechtswidrig. Sie hat auch im Beschwerdeverfahren keine Anhaltspunkte vorgetragen, die die Rechtswidrigkeit der Gebührensatzung als offensichtlich begründet erscheinen lassen. Die von ihr aufgeworfenen Fragen können nicht in dem hier anhängigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden werden. Ihre Prüfung ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.
- 14 Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die beiden Gebührenbescheide ist auch nicht deshalb anzuordnen, weil deren Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 4 Satz 3 2. Alt. VwGO). Eine solche liegt nur dann vor, wenn durch die sofortige Vollziehung

oder Zahlung dem Abgabepflichtigen wirtschaftliche Nachteile drohen würden, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und die nicht oder nur schwer - etwa durch eine spätere Rückzahlung - wieder gutzumachen sind, insbesondere wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen gefährdet wäre (SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2010 - 5 B 66/10 -, m. w. N.). Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor und wurden von der Antragstellerin auch nicht behauptet.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004, den Streitwert in abgabenrechtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes $\frac{1}{4}$ des in der Hauptsache nach § 52 Abs. 3 GKG festzusetzenden Streitwertes zu bemessen.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Heinlein

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*